

Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1 Bst. g und Abs. 2

¹ In J+S werden sechs Nutzergruppen (NG) unterschieden. Das BASPO weist die J+S-Angebote den folgenden Nutzergruppen zu:

g. Aufgehoben

² *Aufgehoben*

Art. 12 Abs. 2^{bis}

²^{bis} Jugendverbände können mit der Kaderbildung betraut werden, wenn sie gestützt auf Artikel 2 und Artikel 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 30. September 2011² zum Bezug von Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung berechtigt sind.

Art. 13 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

Art. 18

Aufgehoben

¹ SR 415.01

² SR 446.1

Art. 19 J+S-Expertinnen und -Experten

J+S-Expertinnen und -Experten bilden J+S-Leiterinnen und -Leiter, J+S-Coaches sowie andere J+S-Expertinnen und -Experten aus.

Art. 22 Abs. 5 Bst. b.

⁵ Bewilligungsinstanzen sind:

b. für Angebote von Kantonen und nationalen Sportverbänden in der NG 4 sowie für Angebote der NG 6: das BASPO

Art. 23 Abs. 1 Bst. d und Abs. 4

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 2

² Sie fördern J+S aktiv durch eine angemessene Promotion. Das BASPO kann Promotionsartikel zur Verfügung stellen.

Art. 41 Abs. 3 Bst. b^{bis}

³ Die Bundesbeiträge sind bestimmt:

b^{bis}. Zur Erarbeitung von Konzepten für die Nachwuchs- und Spitzensportförderung;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr